



**SwissBoardForum**

# **Statuten**

Fassung: Januar 2018

## **Kapitel 1: Wesen und Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „SwissBoardForum“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

### **Art. 2 Ziel und Zweck**

Der Verein fördert die professionelle Verwaltungsrats-Tätigkeit.

## **Kapitel 2: Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ein Verwaltungsratsmandat, ein Mandat in einem anderen obersten Leitungsorgan ausüben oder die sich aktiv mit Verwaltungsratsthemen befassen.

### **Art. 4 Beitritt**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er muss seinen Entscheid gegenüber den Aufnahmekandidaten nicht begründen.

### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres hin möglich. Er muss drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

### **Art. 7 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses statutarische Bestimmungen verletzt, insbesondere den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

### **Art. 8 Wirkung des Erlöschens der Mitgliedschaft**

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Mitgliedschaftsrechte sowie Rechte am Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag fürs laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet.

## **Kapitel 3: Organisation des Vereins**

### **Art. 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

### **Art. 10 Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung (Versammlung der Mitglieder) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt, nachdem sie wenigstens 20 Tage im Voraus unter Angaben der Traktanden einberufen wurde.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Vereinsversammlung ist namentlich zuständig für:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
- b) Genehmigung der Rechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- c) Wahl des Vorstands sowie aus den Vorstandsmitgliedern des Präsidenten des Vereins.
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Statutenänderungen
- g) Beschluss über Auflösung und Liquidation des Vereins.

#### **Art. 11 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen.

<sup>2</sup> Die Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt entsprechend den Regeln über die ordentliche, ausser in vom Vorstand dringend erachteten Fällen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung berät und beschliesst wie die ordentliche.

#### **Art. 12 Einberufungs-, Traktandierungs- und Antragsrecht**

<sup>1</sup> Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Die Mitglieder beantragen dazu die Traktandierung eines bestimmten Gegenstands und stellen der Vereinsversammlung einen Antrag.

<sup>2</sup> Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand die Traktandierung eines Gegenstands für die ordentliche Vereinsversammlung verlangen. Die Mitglieder beantragen dazu mindestens 60 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung die Traktandierung eines bestimmten Gegenstands und stellen einen Antrag dazu.

<sup>3</sup> Zu einem traktandierten Gegenstand kann jedes Mitglied anlässlich der Vereinsversammlung oder vorgängig einen Antrag stellen.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist in jedem Fall berechtigt, eigene Anträge zu stellen.

#### **Art. 13 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Verein wird von einem auf zwei Jahre gewählten Vorstand geführt.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt. Bei ihrer Wahl wird der Diversität Rechnung getragen.

#### **Art. 14 Aufgaben des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand sichert die Interessen des Vereins und trifft dafür alle Vorkehrungen, die nötig sind, um den Vereinszweck zu erfüllen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

<sup>2</sup> Er beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen ein und stellt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

<sup>3</sup> Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

<sup>4</sup> Er ernennt die Geschäftsführung.

<sup>5</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann einen Vizepräsidenten ernennen und Ausschüsse bilden.

#### **Art. 15 Beirat**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann einen Beirat ernennen.

<sup>2</sup> Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand punktuell in seinen Aufgaben und wird von diesem nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, zu einer Sitzung mit dem Vorstand einberufen.

<sup>3</sup> Der Beirat wird vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied des Vereins präsiert.

### **Art. 16 Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Pflichtenheft des Vorstands.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

### **Art. 17 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine externe Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die Form der Revision.

## **Kapitel 4: Finanzen**

### **Art. 18 Einnahmen**

<sup>1</sup> Der Verein verfügt namentlich über folgende Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Partnerschaften und Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Dienstleistungen und Produkten
- Spenden und Zuwendungen

<sup>2</sup> Weitere Einnahmen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben oder diesen fördern, sind möglich.

### **Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Kapitel 5: Vertretung nach aussen**

### **Art. 20 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Vorstand und die Geschäftsführung vertreten den Verein nach Massgabe eines Organisationsreglements nach aussen.

## **Kapitel 6: Zweckänderung und Vereinsauflösung**

### **Art. 21 Änderung des Zwecks**

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Zweckänderung des Vereins bedarf an einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein muss.

<sup>2</sup> Wenn die Mehrheit gemäss vorstehendem Absatz nicht erreicht wird, kann frühestens zehn Tage nach der ersten eine zweite Vereinsversammlung abgehalten werden. Der Entscheid über Zweckänderung kann dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefällt werden.

### **Art. 22 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Auflösung des Vereins bedarf an einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder an der entsprechenden Vereinsversammlung anwesend sein muss.

<sup>2</sup> Wenn die Mehrheit gemäss vorstehendem Absatz nicht erreicht wird, kann frühestens zehn Tage

nach der ersten eine zweite Vereinsversammlung abgehalten werden. Der Entscheid über die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefällt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 9. Januar 2018 verabschiedet und treten rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft

Die deutsche und die französische Version der Statuten sind gleichgestellt.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist damit die weibliche Form aber mitgemeint.